



HVBG

HVBG-Info 01/1984 vom 05.01.1984, S. 0100 - 0101, DOK 474/017-BSG

**Sachaufklärungspflicht bei der Prüfung des Bestehens eines
Pflegekindschaftsverhältnisses - BSG-Urteil vom 9.9.1983 -
5b RJ 58/83**

SGG § 103, RVO § 1267 Abs. 1 i.V.m. Bundeskindergeldges. § 2
Abs. 1 - Kläger begehrt Halbwaisenrente aus der Versicherung
des am 26.12.1976 verstorbenen Versicherten, mit dem die Mutter
kurze Zeit vorher (15.12.1976) die Ehe geschlossen hatte. - Frage,
ob Kläger Pflegekind des Verstorbenen war. Unzureichende
Sachaufklärung darüber, ob die Mutter mit dem Kläger schon vor der
Eheschließung familienhaft zusammengelebt hat, - unterlassene
Zeugenvernehmung;

hier: BSG-Urteil vom 9.9.1983 - 5b RU 58/83 -
(Zurückverweisung an das LSG)

Mit Urteil vom 9.9.1983 - 5b RU 58/83 - hat das BSG den
Rechtsstreit an die Vorinstanz zurückverwiesen. Die Rüge des
Klägers, das LSG habe seine Sachaufklärungspflicht verletzt, weil
es die für das Bestehen eines Pflegekindschaftsverhältnisses schon
in der Zeit vor dem 15.9.1976 benannte Zeugin nicht vernommen
hat, greift durch. Insoweit liegt eine unzulässige Vorwegnahme
eines Beweisergebnisses durch das LSG vor.